

Satzung

**der Gemeinde Sande über die Erhebung von Standgeldern auf dem Krammarkt
("Sander Markt") in Sande**

(unter Berücksichtigung der 1. bis 4. Satzung zur Änderung der Satzung, letzte Änderung vom 17.06.2010 und der Euro-Anpassungssatzung vom 18.10.2001)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Okt. 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Sande am 6. Sept. 1979 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern beschlossen:

§ 1

Anlässlich des Krammarktes der Gemeinde Sande ("Sander Markt") sind von den Marktbeziehern folgende Standgelder für die Dauer des Marktes zu zahlen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Schau-, Schieß- und Spielgeschäfte
je Frontmeter | 4,40 Euro |
| 2. Verlosungshallen je Frontmeter | 5,00 Euro |
| 3. Wurstgeschäfte, Grillbetriebe u.ä. je Frontmeter
jedoch höchstens 102,-- Euro | 6,30 Euro |
| 4. Sonstige Verkaufsgeschäfte je Frontmeter | 4,10 Euro |
| 5. Schankzelte und -stände je m ²
jedoch mindestens 28,-- Euro | 1,50 Euro |
| 6. Tanzzelte je m ² | 0,80 Euro |
| 7. Freie Stände (Spielwaren usw.) je Stand | 11,20 Euro |
| 8. Verkaufsgeschäfte ohne festen Stand
(fliegende Händler) je Verkaufsperson
jedoch mindestens 13,00 Euro | 7,50 Euro |
| 9. Schlaghammer und ähnl. | 12,50 Euro |

10. Kinderrundfahrgeschäfte	
bis 10 m Ø	50,00 Euro
über 10 m Ø	83,00 Euro
11. Sonstige Rundfahrgeschäfte	
bis 18 m Ø	226,-- Euro
über 18 m Ø	286,-- Euro
12. Sonstige Fahrgeschäfte und Schaukeln	
a) Achterbahnen und ähnl. Hochfahrgeschäfte	297,-- Euro
b) Autoskooter und ähnl. Selbstfahrgeschäfte	297,-- Euro
c) Kinderselbstfahrgeschäfte	149,-- Euro
d) Riesenrad bis 20 m Höhe	75,-- Euro
e) Riesenrad über 20 m Höhe	143,-- Euro
f) Schaukeln ohne Motorantrieb	63,-- Euro
g) Kinderschaukeln	31,-- Euro
13. Sonstige Vergnügungsgeschäfte, die nicht unter Nr. 1 - 12 einzuordnen sind	75,-- Euro
14. Für auf dem Marktgelände abgestellte Materialwagen sowie Zugmaschinen je	31,-- Euro

§ 2

Das Mindeststandgeld beträgt je Geschäft 11,-- Euro

§ 3

Standgeldvorauszahlung

Die Hälfte des Standgeldes ist vor Beginn des Marktes zu dem in dem Zulassungsschreiben der Gemeinde angegebenen Termin zu zahlen. Ist die Vorauszahlung nicht fristgerecht eingegangen, verliert der Bewerber sein Anrecht auf den zugesicherten Platz.

§ 4

Zahlung des restlichen Standgeldes

Das restliche Standgeld ist vor Verlassen des Marktplatzes an die Gemeindekasse Sande zu zahlen. Eine Erstattung der Vorauszahlung erfolgt nicht.

§ 5
Frontmeter

Als Frontmeter gelten die Fronten des Geschäftes, zu denen hin der Verkauf stattfindet. Angefangene Meter werden aufgerundet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeldern in der Gemeinde Sande vom 28. Febr. 1974 außer Kraft.

Sande, den 6. September 1979

Gemeinde Sande

Günther
Bürgermeister

Pichert
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung (§ 1 Nr. 14) gültig ab 17.04.1981
2. Satzung zur Änderung der Satzung (§ 1 Nr. 14) gültig ab 01.07.1981
3. Satzung zur Änderung der Satzung (§ 1) gültig ab 08.03.1996
- Euro-Anpassungssatzung (§ 1, § 2) gültig ab 01.01.2002
4. Satzung zur Änderung der Satzung (§ 1, § 2) gültig ab 01.07.2010